

den Markgrafen untergeordnet.*) Zwar gab es reichsunmittelbare Burggrafen, dergleichen kamen jedoch in der Niederlausitz nicht vor. Hier gehörten die Burggrafschaften zur Mark und die Burggrafen vertraten zum Theil den Markgrafen in dem zu der Burg gehörigen Weichbilde; doch gelangten viele zu ausgedehnteren Befugnissen, und aus ihnen gingen, als die Lehne erblich wurden, die Dynasten oder Herren (domini) hervor. Die Burggrafen finden sich nur in den mit festen Burgen versehenen Städten, als sich hier zugleich die Stadtrechte bestimmter ausgebildet hatten, und das Weichbild dem ordentlichen Gaugericht nicht mehr untergeben war. Der Burggraf war dann einerseits der Befehlshaber der Besatzung und andererseits der landesherrliche, den Markgrafen vertretende Richter, der überhaupt über die königlichen und markgräflichen Rechte zu wachen hatte, während die Civilgerichtsbarkeit von dem Schultheiß ausgeübt wurde, wobei die Bürger der Stadt als Schöffen zugezogen wurden. In Städten, die nicht mit einer festen Burg und landesherrlichen Besatzung versehen waren, findet sich hin und wieder ein Ober- und Untervogt, wie z. B. in Guben**), wo dann in Beziehung auf die richterliche Stellung der Obervogt ähnliche Rechte wie der Burggraf ausübte; denn der Begriff Vogtei bezeichnete eben die richterliche Gewalt des Landesherrn, durch seinen obersten Beamten ausgeübt, und der Vogteibezirk traf in der Regel mit dem Weichbild überein. Die Vogtei enthielt im Mittelalter bekanntlich das Recht verbunden mit der entsprechenden Pflicht des Schutzes und der Vertretung von Personen und Sicherung ihrer Rechte***), und sie wird auch bisweilen als Haupt****) ausgedrückt, woher Hauptheer und Hauptmann, (welcher letztere in der Niederlausitz ebenfalls an vielen Orten gefunden wird, z. B. Jeschko Lubowitz†) Hauptmann zu Luckau), abzuleiten ist.

Um nun auf die Burggrafen in der Niederlausitz zurückzukommen, so erscheint zuerst:

Heinrich Castellanus zu Kottbus††) 1156 und war auch zugegen, als Markgraf Konrad in der Domkirche zu Meissen seine Regierung niederlegte.

Die Kastellane Johann von Lübben und Thimo von Kottbus†††) befanden sich 1199 bei Markgraf Konrad II. zu Werdenbrück.

*) Littman, Gesch. Heinrich's des Erlauchten. S. 33.

**) In dem Vergleiche, den der Abt von Neuzelle zwischen einem seiner Vasallen und der Stadt Fürstenberg 1429 abschloß (Neues Laus. Mag. Bd. 35. S. 85. wird der Undirfoht von Guben erwähnt.

***) Eichhorn, Rechtsgeschichte § 51, 84, 185, 223.

****) Mittermaier, deutsch. Recht. § 46.

†) Gesch. der Niederlausitz. Landvögte I., 163. Er nahm als Hauptmann zu Luckau Bezeichnungen vor.

††) Vorb's Gesch. von Kottbus. Invent. dipl. S. 40.

†††) Hoffmanni Script. rer. Lus. IV. 182.